



Protokollauszug vom

19.02.2025

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Anpassung Temporegime Sulzerallee West

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.25.100-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

1.1 Im Gebiet «Oberwinterthur» wird in den nachstehend aufgeführten Strassen oder Strassenabschnitten die Tempo-30-Zone «Sulzerallee West» mit dem Signal 2.59.1 «Zonensignal mit Höchstgeschwindigkeit 30» eingeführt:

- Sulzerallee; Im Abschnitt Gebäude Nr. 50 bis Talackerstrasse, inkl. Verbindungrampe von/zur Seenerstrasse (OB16650)
- Talackerstrasse; Im Abschnitt Hegistrasse bis St. Gallerstrasse

1.2 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsordnungen werden aufgehoben bzw. die entsprechenden Markierungen und Signalisationen gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV entfernt.

1.3 Gegen diese Verkehrsordnung kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Mobilität die Verkehrsordnung gemäss Dispositivziffer 1 amtlich zu publizieren.

2.2 durch die Abteilung Betrieb und Unterhalt nach den Weisungen der Abteilung Mobilität die Signalisation und das Markieren vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projekts «Wohnschutz- u. Verkehrsberuhigungsmassnahmen».

4. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.

5. Beschluss und Begründungen werden in Koordination mit der amtlichen Publikation gemäss Dispositivziffer 2.1 veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

6. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt, Planung und Koordination; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, Schutz und Intervention; Departement Technische Betriebe, Stadtbuss; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

2. Anliegen IG Industriepark Neuhegi Tempo 30 Einführung und Erweiterung Perimeter

Im April 2023 gelangte die IG Industriepark Neuhegi mit einem Schreiben an die Vorsteherin des Departements Bau und Mobilität und forderte darin die Prüfung von Tempo 30 auf der Sulzerallee, von der Querung Seenerstrasse bis zur Talackerstrasse. Dadurch soll die Sicherheit im Gebiet, insbesondere aufgrund des hohen Werkverkehrs, erhöht werden. Ausserdem wünscht die IG, dass mittels Verkehrsschilder und Bodenmarkierungen der Werkverkehr klar signalisiert wird.

Damit eine einheitliche und nachvollziehbare Signalisation auf der Sulzerallee sichergestellt werden kann, wurde ergänzend zum geforderten Abschnitt auch der Bereich der Sulzerallee östlich der Seenerstrasse gemäss dem Zielbild Temporegime (vgl. Ziffer 3) untersucht (separates Geschäft).

3. Zielbild Temporegime und Lückenschluss

Auf den innerstädtischen Achsen in Winterthur soll bis 2040 weitgehend flächendeckend Tempo 30 eingeführt werden («Zielbild Temporegime»)¹. Im Rahmen eines ersten Etappierungsschritts bis 2025 (Etappe «Morgen») soll überprüft werden, ob die Tempolimite auf der Sulzerallee auf 30 km/h reduziert werden soll (im Zielbild Tempo 30 oder 50).

¹ SR.21.457-2 vom 16. Juni 2021 / Zielbild Temporegime — Stadt Winterthur

Die Sulzerallee grenzt an mehrere rechtsgültige und bereits umgesetzte Tempo-30- und Begegnungszonen bzw. Streckensignalisationen mit Tempo 30. Die bestehenden Tempo-30-Zonen bzw. Abschnitte werden in die neue Tempo-30-Zone integriert.

4. Verkehrsgutachten gemäss Art. 108 SSV und Gutachten Auswirkungen Busbetrieb

Die Sulzerallee Ost und West wurden in zwei separaten Verkehrsgutachten gemäss Art. 108 SSV analysiert, da sich die Abschnitte sowohl bezüglich der Umfeldnutzung stark unterscheiden (Industriebetriebe im Westen, Wohnen im Osten) als auch nur auf einem Teil der Sulzerallee heute ein Bus verkehrt. Die Gutachten kommen zum Schluss, dass über den gesamten Abschnitt betrachtet, die Anordnung von Tempo 30 auf allen Strassenzügen zu befürworten ist und die Massnahmen notwendig, zweck- und verhältnismässig sind. Auf der Sulzerallee West verkehren aktuell keine Buslinien, erst mit der Eröffnung der Leonie-Moser-Brücke wird in diesem Bereich ein Linienbus verkehren.

5. Aufzuhebende Anordnungen und Rechtsmittel

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen sind aufzuheben bzw. gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV zu entfernen.

Gegen die vorliegend beschlossene Verkehrsanordnung kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

6. Externe und interne Kommunikation

Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt. Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Mobilität des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Wird die Verkehrsanordnung rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Mobilität, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

Die Umsetzung erfolgt frühestens Ende 2025 auf den Fahrplan 2026 und in Absprache mit Stadtbus.

7. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilagen:

1. Gutachten Tempo 30 Sulzerallee West, verkehrstechnisches Gutachten inkl. Massnahmenpläne, 06.11.2024, Basler & Hofmann AG
2. Gutachten Auswirkung Tempo 30 Sulzerallee und Wässerwiesen-, Wieshofstrasse auf Buslinie 7
3. Medienmitteilung